

Der Verwaltungsrat der Wasserkorporation Abtwil-St.Josefen erlässt, gestützt auf Art. 29 der Korporationsordnung vom 4. April 2003 folgendes

Wasserreglement

I. Grundlagen

Art. 1

Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung.

Geltungsbereich

Art. 2

Abonnenten sind:

- a) Eigentümer von Liegenschaften im Korporationsgebiet deren Objekte der Wasserversorgung angeschlossen sind;
- b) bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der Wasserversorgung angeschlossen sind; die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaft obliegt nicht der Wasserversorgung;
- c) Pächter landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit sie von der Wasserversorgung als Abonnenten anerkannt worden sind.

Abonnenten

Art. 3

Das Abonnement beginnt mit Erteilung der Anschlussbewilligung durch den Verwaltungsrat oder bei Handänderung mit dem Eigentumsantritt. Das Abonnement ist seitens des Abonnenten auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Wasserversorgung kann das Abonnement nur kündigen, wenn es mit dem Abonnenten vertraglich vereinbart worden ist. Mit Grossbezügern, wie gewerbliche und industrielle Betriebe, kann der Verwaltungsrat Abonnementsverträge abschliessen. Diese enthalten Bestimmungen über die Kündigung der Wasserlieferung.

Abonnementsdauer

Art. 4

Die Eigentümer von Liegenschaften im Korporationsgebiet können den Anschluss an die Wasserversorgung verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

Der Verwaltungsrat erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für die Korporation unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller sich vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.

Anschlussrecht

Lieferpflicht**Art. 5**

Die Wasserversorgung liefert den Abonnenten einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Der Abonnent hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten sowie bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Wasserabgabe an Dritte**Art. 6**

Die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist unzulässig. Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränke zwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen**Art. 7**

Jeder Grundeigentümer im Korporationsgebiet hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Entstandener Kulturschaden und betriebliche Beeinträchtigungen werden in ortsüblichem Rahmen entschädigt.

Vertragliches Abonnementsverhältnis**Art. 8**

Das Abonnementsverhältnis mit Eigentümern von ausserhalb des Korporationsgebietes gelegenen Objekten wird durch Vertrag geregelt.



II. Bau und Unterhalt der Anlagen

Art. 9

Die Wasserversorgung erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förderungs-, Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Ausgenommen davon sind Hausanschlussleitungen.

Versorgungseigene Anlagen

Art. 10

An den Bau von Basisanlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen, können Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von zwanzig Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Baukostenbeiträge
a) Basisanlagen

Art. 11

An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessung) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessung) werden von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c) an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden. Nach Ablauf von zwanzig Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht;
- d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

b) Erschliessungen

Art. 12

Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge an Basisanlagen gemäss Art. 10 sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Wasserversorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen.

Bei Erschliessungen gemäss Art. 11 haben die Liegenschaftseigentümer die gesamten Kosten abzüglich allfälliger Subventionen zu tragen.

c) Berechnungsgrundlagen für Basisanlagen und Erschliessungen

d) Subventionsrückforderungen	<p style="text-align: center;">Art. 13</p> <p>Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der Wasserversorgung zurückgefordert, so ist sie berechtigt, vom Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.</p>
<p>Löscheinrichtungen a) Vertrag mit der politischen Gemeinde</p>	<p style="text-align: center;">Art. 14</p> <p>Erstellung, Erneuerung sowie Unterhalt und Benützung der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung werden durch Vertrag mit der politischen Gemeinde geregelt.</p>
b) private Anlagen	<p style="text-align: center;">Art. 15</p> <p>Der Verwaltungsrat kann private Anschlüsse für Feuerlöschzwecke, wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft. Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen der Öffentlichkeit zur Verfügung.</p>
<p>Hausanschlussleitungen a) Begriff</p>	<p style="text-align: center;">Art. 16</p> <p>Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler oder, soweit kein Wasserzähler eingebaut ist, bis zum Hauptabsperrhahn.</p>
b) Erstellung	<p style="text-align: center;">Art. 17</p> <p>Die Erstellung der Hausanschlussleitung obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Der Verwaltungsrat bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Er kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungsmaterial und Warn- und Ortungsbänder vorschreiben. Der Bauherr hat dem Beauftragten der Wasserversorgung die Leitung vor dem Eindecken zur Kontrolle und Abnahme anzumelden. Bei Unterlassung der Meldung vor dem Eindecken kann die Wasserversorgung verlangen, dass die Leitung nochmals freigelegt wird. Nach der Erstellung der Hausanschlussleitung ist der Wasserversorgung ein vermasster Ausführungsplan zu übergeben.</p>

Art. 18

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Wasserzählers sowie Eindecken der Leitung trägt der Liegenschaftseigentümer.

c) Kostentragung

Art. 19

Die Hausanschlussleitungen bleiben im Eigentum und Unterhalt des Liegenschaftseigentümers.

Der Anschlussschieber wird von der Wasserkorporation in Eigentum und Unterhalt übernommen.

Der Verwaltungsrat ist befugt, Erneuerungen von sich in schlechtem Zustand befindlichen Hausanschlussleitungen zu verfügen.

Schäden an Hauszuleitungen sind unverzüglich durch den Eigentümer beheben zu lassen. Werden notwendige Reparatur- und Unterhaltsarbeiten trotz Verfügung nicht ausgeführt, ist der Verwaltungsrat berechtigt, diese auf Kosten des Liegenschaftsbesitzers ausführen zu lassen, wenn er es angedroht hat.

d) Unterhalt

Art. 20

Weitere Wasserbezüger können mit Zustimmung des Leitungseigentümers an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, soweit das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht. Der Bewilligungsentscheid obliegt dem Verwaltungsrat.

Vor dem Anschluss haben sich die Neuanschiesser mit dem Liegenschaftseigentümer über die Beteiligung an den Erstellungs- und Unterhaltskosten zu einigen.

e) Gruppenanschlüsse

Art. 21

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Liegenschaftseigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

f) Aufhebung

Art. 22

Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen sowie anderen Anlagen der Wasserversorgung erfordern, entfallen bis drei Viertel der Verlegungskosten auf den die Verlegung verursachenden Teil.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Kostenanteile. Er berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.

Die Verlegungskosten für Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten des Verursachers.

Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und Hausanschlussleitungen

Hausinstalla- tionen

a) Begriff

Art. 23

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab Wasserzähler oder, soweit kein Wasserzähler eingebaut ist, ab Hauptabsperrhahn, sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler oder Hauptabsperrhahn das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

Art. 24

b) Erstellung

Die Erstellung der Hausinstallationen obliegt dem Liegenschaftseigentümer.

Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Der Ersteller hat namentlich:

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der Wasserversorgung bestimmt) ins Gebäude einzuführen;
- b) einen Hauptabsperrhahn, einen Rückflussverhinderer und den von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellten Wasserzähler oder ein Wasserzähler-Passstück einzubauen;
- c) den Wasserzähler oder das Wasserzähler-Passstück so einzubauen, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Feuerlöschleitungen sind jedoch vor dem Wasserzähler anzuschliessen, wenn der Durchfluss dem Bedarf der Löschposten nicht genügt, wobei an diesen Leitungsstrang ein Verbraucher anzuschliessen ist;
- d) den Hauptabsperrhahn, den Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit nicht der Verwaltungsrat eine andere Anordnung gestattet;
- e) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen.

Art. 25

c) Kostentragung und Unterhalt

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer.

Er hat für ihren Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

Art. 26

d) periodische Prüfung

Die Wasserversorgung ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

Art. 27

Die Wasserversorgung bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Sie werden von der Wasserkorporation geliefert.

Der Platz für den Einbau des Wasserzählers ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist.

Wünscht ein Abonnent weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt für diese selber zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

Art. 28

Die Wasserversorgung lässt die Wasserzähler in der Regel alle zehn bis fünfzehn Jahre revidieren.

Bei Ausfall des Wasserzählers setzt der Verwaltungsrat die Verbrauchsmenge fest. Er berücksichtigt angemessen die Angaben des Abonnenten resp. die vorherigen Messresultate.

Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeit vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

Wasserzähler
a) Einbau

b) Unterhalt

III. Installationen

Art. 29

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Versorgungsanlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

Sie haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Beauftragten der Wasserversorgung zu beachten.

Art. 30

Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertigerstellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

Ausführung

Prüfung

IV. Benützung der Anlagen

Art. 31

**Anlagen der
Wasser-
versorgung**

Die im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Art. 32

Hydranten

Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden. Der Verwaltungsrat kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen. Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Art. 33

**Öffentliche
Brunnen**

Der Wasserversorgung obliegen Unterhalt und Reinigung der am Leitungsnetz angeschlossenen öffentlichen Brunnen, die im Eigentum der Wasserversorgung sind. Sie regelt den Wasserzulauf.

Art. 34

**Missbrauch und
Beschädigung
von Anlagen**

Unzulässig sind namentlich:

- a) das eigenmächtige Anschliessen an Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) Eingriffe in Wasserzähler, einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- f) das Entfernen von Plomben;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

Art. 35

**Anzeigepflicht
bei Störungen**

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden. Für Mitteilungen, die zu einer raschen Ermittlung einer Verluststelle führen, kann eine Prämie ausgerichtet werden.

Art. 36

**Meldepflicht
des Abonnenten**

Der Wasserabonnent hat Änderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges sowie Änderungen von Hausinstallationen, zu melden.

V. Beiträge und Gebühren

Art. 37

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie:

- a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind;
- b) mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.

Für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten sowie für Sanierungen und dgl., wird ein, um die Grundquote reduzierter Anschlussbeitrag, erhoben.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote;
- b) einem auf den Zeitwert des Objektes bezogenen Gebäudezuschlag.

Art. 38

Die Grundquote wird für jedes anzuschliessende Objekt erhoben. Sie beträgt Fr. 1000.–.

Art. 39

Der Gebäudezuschlag beträgt 1,5 Prozent des Zeitwertes.

Art. 40

Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinde Gaiserswald Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze von Grundquote und Gebäudezuschlag um fünfzig Prozent.

Art. 41

Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dgl. ist der Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50 000.– erhöht.

Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 39 aus dem die Summe von Fr. 50 000.– übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Anschlussbeitrag a) Grundsatz

b) Grundquote

c) Gebäude- zuschlag

d) Steuerdomizil- zuschlag

e) Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dgl.

f) Neu- und Ersatzbauten

Art. 42

Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im voraus ermittelt. Dieser Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung vor der Montage des Anschlusses zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.

Werden weitere Objekte an eine bestehende Hausanschlussleitung angeschlossen, so beschränkt sich der Anschlussbeitrag auf den Gebäudezuschlag gemäss Art. 39.

Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag gemäss Art. 39 auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

Art. 43

g) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

Art. 44

**Gebühr für den Wasserbezug
a) Grundsatz**

Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
- b) einem Gebäudezuschlag in Promille des aufgewerteten Zeitwertes des Objektes. Der Verwaltungsrat kann Mindestansätze festlegen;
- c) einer Konsumgebühr je bezogenem m³ Wasser; mit Bezügern von über 10 000 m³ Wasser je Jahr kann der Verwaltungsrat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen. Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Verwaltungsrat eine pauschale Konsumgebühr fest.

Art. 45

b) Festsetzung des Gebührentarifs

Der Gebührentarif wird vom Verwaltungsrat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlags, des Bauwasserbezuges und der Konsumgebühr fest.

Art. 46

c) Gebührenerhebung

Der Rechnungsbetrag gemäss Gebührentarif stellt hundert Prozent dar. Der Verwaltungsrat kann den Prozentsatz erhöhen oder herabsetzen. Er berücksichtigt den Finanzbedarf gemäss Voranschlag.

Art. 47

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

**Feuerschutz-
einkaufsbeitrag**
a) Grundsatz

Art. 48

Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 120 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzeinkaufsbeitrag vierzig Prozent der Summe von Grundquote und Gebäudezuschlag gemäss Art. 38 und 39.

Bei einer Entfernung von 120 m bis 250 m beträgt der Ansatz zwanzig Prozent.

b) Ansatz

Art. 49

Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dgl. ist der Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50 000.– erhöht.

Als Feuerschutzeinkaufsbeitrag sind in diesen Fällen vierzig bzw. zwanzig Prozent (Art. 48) des Gebäudezuschlages gemäss Art. 39 auf dem die Summe von Fr. 50 000.– übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Wird ein Objekt, das im Feuerschutz der Wasserversorgung steht, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so sind als Feuerschutzeinkaufsbeitrag vierzig bzw. zwanzig Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

c) Umbauten,
Sanierungen,
Erweiterungen
und dgl.

Art. 50

Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinde Gaiserswald Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze des Feuerschutzeinkaufsbeitrages um fünfzig Prozent.

d) Steuerdomizil-
zuschlag

Art. 51

Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutzeinkaufsbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.

e) Anschluss
an die Wasser-
versorgung

Art. 52

Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.

f) kostspielige
Löschwasser-
einrichtungen

Jährlicher Feuerschutzbeitrag a) Grundsatz	<p style="text-align: center;">Art. 53</p> <p>Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen und nicht der Wasserversorgung angeschlossen sind, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.</p>
b) Ansatz	<p style="text-align: center;">Art. 54</p> <p>Der jährliche Feuerschutzbeitrag beträgt 0,3 Promille des aufgewerteten Zeitwertes eines Objektes. Bei einer Entfernung von 120 m bis 250 m wird der Ansatz auf fünfzig Prozent herabgesetzt.</p>
Befristete Anschlüsse an die Wasserversorgung	<p style="text-align: center;">Art. 55</p> <p>Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen (insbesondere Baustellen), so entscheidet der Verwaltungsrat, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist. Die Pauschale für den nicht gemessenen Bezug von Bauwasser beträgt 0,5 Promille des geschätzten Zeitwertes des Objektes. Erfolgt der Wasserbezug ab Hydrant nach Messung, so hat der Wasserbezüger eine Entschädigung von Fr. 100.– pro Jahr für die Benützung des Wasserzählers und die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten. Für Wasserzähler, die besonderen Anforderungen zu genügen haben, setzt der Verwaltungsrat die Entschädigung unter Berücksichtigung von Amortisation, Neueichung und Benützungsdauer fest.</p>
VI. Verwaltungszwang und Strafen	
Verwaltungszwang	<p style="text-align: center;">Art. 56</p> <p>Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamsstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
Strafbestimmung	<p style="text-align: center;">Art. 57</p> <p>Wer gegen Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird vom Verwaltungsrat mit einer Busse bestraft. In leichten Fällen kann der Verwaltungsrat eine Verwarnung aussprechen.</p>

VII. Schlussbestimmungen

Art. 58

Dieses Reglement ersetzt das Wasserreglement vom 13. April 1983.

Art. 59

Das Wasserreglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft. Der Verwaltungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

**Aufhebung
bisherigen Rechts**

Vollzugsbeginn

Vom Verwaltungsrat der Wasserkorporation Abtwil-St. Josefien
beschlossen am: Montag, 23. Dezember 2002

Der Präsident: Norbert Senn
Die Ratsschreiberin: Eva Signer-Huber

Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt
vom Montag, 13. Januar 2003 bis Dienstag, 11. Februar 2003

Genehmigung

Im Namen des Finanzdepartementes
genehmigt am: 23. Juni 2003

Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen
Der Direktor: Werner Gächter

Das Wasserreglement wird ab 1. Oktober 2003 angewendet.

Wasserkorporation Abtwil-St. Josefien
Der Präsident: Norbert Senn
Die Ratsschreiberin: Eva Signer-Huber